

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Plandertüchchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.) =
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Ertenne in Oestrich und Eltville.

fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

No 4

Samstag, den 8. Januar 1916

67. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfaßt 2
Blätter (8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Plandertüchchen“ Nr. 2.

Ämtlicher Teil.

M. J. 761/12. 15. R. R. M.

Bekanntmachung

betreffend

Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkung, daß jede Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RWB. S. 357), vom 9. Okt. 1915 (RWB. S. 645) und vom 25. Nov. 1915 (RWB. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Febr. 1915 (RWB. S. 54), vom 3. Septbr. 1915 (RWB. S. 549) und vom 21. Okt. 1915 (RWB. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Septbr. 1915 (RWB. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dez. 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

jämmtliche Vorräte ungefarbter, gefärbter, melierter

A) Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirkt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammung, Kammungen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B) Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirkt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark oder, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überführen, zuwiderhandelt;
2. wer unbezogen einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwirft, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Untermaßfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Entgegnung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Befehle an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert haben. Ueber den von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet, falls eine glückliche Einigung nicht zustandekommt, das Reichsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 betroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarne alle Rappen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirkt sind;

2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarne

a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,

b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnung dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnung dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bezog. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn:

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Entziehung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

§ 5.

Verarbeitungs- und Bewegungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königl. Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Beschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Krieg-Wollach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strick-Verbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterbekleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausfüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsschein versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6.

Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Bewegungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind:

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozeß befanden;

2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:

Verband Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten E. V.,

Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümfabrikanten E. V.,

Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V.,

Verband Elbischer Wollwebereien E. V.,

Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe E. V.,

Verband Deutscher Krimmer- und Wollplisch-Fabrikanten E. V.,

Verband Deutscher Möbelfabrik- und Moquettewebereien,

Verband Lanfyer und Schleifischer Orleanswebereien,

Allgemeine Deutsche Janelakonfektion,

Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,

Bergischer Fabrikanten-Verband, Wermien,

verkauft hat;

3. die in § 4 Ziffer 1 und 2a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;

4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarne, soweit sie nicht ähnlich nach Ziffer 1—3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Bewegungsverbot ausgenommen sind;

5. die in § 4 Ziffer 2b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

§ 7.

Bewegungsverbot.

Jeder Wechsel im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8.

Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),

2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Bewegungsverbot des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,

3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Veräußerungsverbot für Garne“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königl. Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium,

gez. von Wandel.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium,

gez. Kreh von Kressenhein.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium,

gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemberg. Kriegsministerium,

gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Frankfurt (Main),

den 31. Dezember 1915.

Mainz,

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrts-

pflege in Preußen hat dem Deutschen Verein für Kinderasyle E. V. in Berlin-Wilmersdorf unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zum Vertrieb von 1 Million Postkarten, das Stück für 10 Pfg., bis zum 31. März 1916 innerhalb Preußens erteilt. Auf jeder Postkarte muß auf der ersten Seite oben links:

1. der Verkaufspreis in Höhe von 0,10 Mk.,

2. der Anteil des dem Wohlfahrtszweck zufliessenden Betrages in Höhe von 0,03 Mk.,

3. die genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes: „Deutscher Verein für Kinderasyle, E. V.“

vermerkt sein.

Der Vertrieb der Postkarten von Haus zu Haus und in Lokalen darf nur unter Aufsicht von Verkaufsstellen, in die jeder Verkauf mit Tintenstift einzutragen ist und nur durch Personen erfolgen, die der Ortspolizeibehörde nachhaft gemacht sind. Auch die sonst noch mit dem Vertriebe beauftragten Personen sind der Ortspolizeibehörde nachhaft zu machen. Letztere kann die Aufsicht eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises vorweisen.

Die Ortspolizeibehörden setzen sich hiermit mit dem Ersuchen in Kenntnis, dem Bunde der Beauftragten des Vereins auf ortspolizeiliche Abstempelung ihrer Ausweise gemäß § 10 der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 zu entsprechen, sofern gegen ihre Zulassung keine Bedenken vorliegen.

Radesheim, den 6. Januar 1916.

Der Königliche Landrat,

Wagner.

Die Herren Bürgermeister

ersuche ich, die im verfloßenen Jahre dort bekannt gewordenen Fischereifische, welche zur Befrafung gelangt sind, mir bis zum 12. ds. Mts. bestimmt mitzuteilen.

Radesheim, den 3. Januar 1916.

Der Königliche Landrat,

Wagner.

Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend

Befandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen. (Nr. W. M. 58/9. 15. R. R. A.)
Vom 31. Dezember 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. R. R. A. wird dahin erweitert, daß vom 1. Januar 1916 an allmonatlich meldepflichtig auch sämtliche Vorräte der (nachstehend näher bezeichneten) tierischen Spinnstoffe und alle unter Verwendung der Spinnstoffe zu I.-IV. hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen sind, und zwar in der in den amtlichen Meldebögen vorgezeichneten Einteilung:

- | | |
|-----------------|--------------------|
| I. Mohair, | VI. Fiegenhaare, |
| II. Kamelhaare, | VII. Ziegenhaare, |
| III. Alpaka, | VIII. Kinderhaare, |
| IV. Kaschmir, | IX. Fohlenhaare, |
| V. Fiedelhaare, | X. Pferdehaare, |

mit Ausnahme von Schweis- und Mähnenhaaren.
Meldepflichtig sind nur Vorräte einer jeden Gruppe der vorgenannten Rohstoffe oder der unter Verwendung der Rohstoffe zu I.-IV. hergestellten Garne, die mindestens 100 Kg. betragen.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 31. Dezember 1915.
Mainz,

**Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.
Das Gouvernement der Festung Mainz.**

Nr. V. L. 1448/11. 15. R. R. A.

Zweite Nachtrags-Verordnung zu der Bekanntmachung, betreffend

Befandserhebung und Beschlagnahme von Kaufschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

(V. L. 663/6. 15. R. R. A.)

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird.
Die in der Bekanntmachung V. L. 663/6. 15. R. R. A. in § 26 unter VII genannten Gegenstände:

Klasse	Gegenstand
30	Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie,
32	Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie,

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 be-schlagnahmt.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayerischen Armeekorps,
2. in Sachsen nur noch an die königliche Munitionsfabrik in Dresden,
3. in Württemberg nur noch an die königliche Württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,
4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die königliche Gewerkefabrik in Spandau

oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. L. 663/6. 15. R. R. A. an die Kaufschuk-Nachbesteller der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1916.

**Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.
Das Gouvernement der Festung Mainz.**

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer den Verpfändung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

L. 1. Die Herren Bürgermeister
Ihre ich davon in Kenntnis, daß den Gemeinden für den Monat Januar wiederum ein Quantum Petroleum, das insbesondere für Heimarbeiter und für Zwecke der Landwirtschaft bestimmt ist, zugeteilt wird. Die Anlieferung erfolgt in meinem Auftrage durch Vermittelung der landwirtschaftlichen Zentralbankstelle für Deutschland, Filiale Frankfurt a. Main. Versandadreffen sind dieser schleunigst mitzuteilen.
Mädelsheim a. Rh., den 4. Januar 1916.

Der königliche Landrat,
J. B. Wiebe.

Bekanntmachung.

Am Samstag, den 8. ds. Mts., wird nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Spritzenhaus ein Quantum guter, gewaschener Kaffee zum Preise von 2.70 Mk. pro Pfund gegen Barzahlung in Quantitäten von 1/2 Pfd. abgegeben.

Niederwalluf, den 5. Januar 1916.
Der Bürgermeister: Janzen.

Bekanntmachung.

Am Samstag, den 8. ds. Mts., wird nachmittags 2-3 Uhr im hiesigen Spritzenhaus ein Quantum guter, gewaschener Kaffee zum Preise von 1.75 Mk. pro Pfund gegen Barzahlung abgegeben.
Niederwalluf, den 5. Januar 1916.
Der Bürgermeister: Janzen.

Bekanntmachung.

Die Weinbergbesitzer werden ersucht, ihren Bedarf an Weinbergsgewächs bis spätestens zum 20. ds. Mts. in den Vormittagsstunden im Bürgermeistereiamt hier anzumelden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die angemeldeten Mengen unbedingt abgenommen werden müssen und daß spätere Bestellungen, insbesondere solche zur Zeit des Bedarfs, nicht berücksichtigt werden können. Bei der Bestellung ist anzugeben, wann und mit welchen Mengen die Teillieferungen gewünscht werden, da der Bedarf nur nacheinander gedeckt werden kann.

Ueber den Preis des Schweißes, der nur an die Kreise und von diesen an die Gemeinden geliefert wird, kann jetzt noch nicht Bestimmtes mitgeteilt werden; voraussichtlich wird er zwischen 25 und 35 Mk. für 1 Doppelzentner frei Verbrauchsort liegen.

Winkel, den 6. Januar 1916.
Der Bürgermeister: Hartmann.

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Weinbergsgewächs für 1916 ist bis zum 15. ds. Mts. aus dem Rathaus anzumelden. Spätere Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

Johannisberg, den 5. Januar 1916.
Der Bürgermeister Wagner.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 und der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse u. vom 4. Dezember 1915 wird für die Gemeinde Niederwalluf folgendes angeordnet:

1. für Weißkohl (Weißkraut)	5 Pfg. per Pfd
2. " Rotkohl (Blaukohl)	7 " " "
3. " Wirsingkohl (Savoyerkohl) und Grünkohl, Braun- oder Krauskohl	6 " " "
4. " Kohlräben (Stedräben, Wruken)	5 " " "
5. " Mohrräben (rote und gelbe Speismöhren, auch gelbe Rüben genannt)	8 " " "
6. " Zwiebeln	15 " " "
7. " Sauerkraut (Sauerkohl)	16 " " "

§ 2.
Für die Abgabe von Gemüse, Zwiebeln, Sauerkraut und Obst im Kleinverkauf an den Verbraucher werden folgende Höchstpreise für Waren bester Qualität hiermit festgesetzt.
Die vorstehenden Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an den Verbraucher zu den festgesetzten Preisen gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

§ 3.
Bei einer Minderung der Erzeuger- oder Herstellerpreise tritt eine entsprechende Herabsetzung der vorstehenden Preise ein.

§ 4.
Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 R. G. B. 516. Zuwiderhandlungen werden hiernach mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.

§ 5.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Niederwalluf, den 3. Januar 1916.

Der Gemeindevorstand:

Janzen, Bürgermeister. Müller. Koppel.

Der Weltkrieg.

Der Kriegsbericht vom 6. Januar.

Auf dem westlichen wie auf dem östlichen Kriegsschauplatz beschränkten sich die Feindseligkeiten auf rein lokale Unternehmungen. Auf dem Balkan ist die Lage noch immer unverändert.

Der deutsche Generalstabsbericht.

Großes Hauptquartier, 6. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Front fanden stellenweise teilweise lebhaftere Artilleriekämpfe statt; die Stadt Lens wird vom Feinde fortgesetzt beschossen, nördlich von Le Mesnil wurde der Versuch eines feindlichen Gaskriegsmittelangriffs leicht vereitelt. Ein gegnerischer Luftschwerenangriff auf Douai blieb erfolglos. Durch deutsche Kampfflieger wurden zwei englische Flugzeuge abgeschossen, das eine durch Leutnant Böcke, der damit das 7. feindliche Flugzeug außer Gefecht gesetzt hatte.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Eine im Balde südlich von Jakobstadt vorgehende Erfindungsabteilung mußte sich vor überlegenem feindlichen Angriff wieder zurückziehen. Bei Gzartorsk wurde eine vorgeschobene russische Positionen angegriffen und geworfen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Seeresleitung. Amtlich durch das B. L. B.

Der Kriegsbericht vom 7. Januar.

Engländer und Franzosen treiben im Westen wieder einmal starken Aufwand an Munition, der aber seinen Zweck nicht erreichen wird. Sie haben sich anscheinend, nachdem alle bisherigen Offensiven gescheitert sind, in den Kopf gesetzt, die deutschen Linien artilleristisch niederkämpfen zu können. Bei der Stärke der deutschen Stellungen ist das ein völlig aussichtsloses Beginnen.

Der deutsche Generalstabsbericht.

Großes Hauptquartier, 7. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Aus dem Kirchhof nördlich von Gzartorsk, in dem sich gestern eine russische Abteilung festgesetzt hatte, wurde der Feind heute nacht wieder vertrieben.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Seeresleitung. Amtlich durch das B. L. B.

Österreichisch-ungarischer Heeresbericht.

Amtlich wird verlautbart: Wien, 7. Januar.

Russischer Kriegsschauplatz.

Der gestrige Tag verlief im Nordosten verhältnismäßig ruhig, nur am Styr kam es vorübergehend zu Kämpfen. Der Feind besetzte einen Kirchhof nördlich von Gzartorsk, wurde aber von österreichischer Landwehr vertrieben.

Seute früh eröffnete der Gegner wieder seine Angriffe in Ostgalizien. Türkische Schützen brachen vor Tagesanbruch gegen unsere Linie nördlich von Bucacz vor und drangen an einem schmalen Frontstück in unsere Gräben ein.

Die Sanmed-Infanterieregimenter und Infanterieregimenter 16 und 24 warfen aber den Feind in raschem Gegenangriff wieder hinaus. Es wurden zahlreiche Gefangene und drei Maschinengewehre eingebracht.

Wie aus Gefangenenausagen übereinstimmend hervorgeht, ist vor den letzten Angriffen gegen die Armee Pflanzergeländes der russischen Mannschaft überall mitgeteilt worden, daß eine große Durchbruchschlacht bevorsteht, die die russische Heere wieder in die Karpaten führen werde.

Zuverlässigen Schätzungen zufolge betragen die Verluste des Feindes in den Neujahrskämpfen an der karpatischen Grenze und an der Strypa mindestens 50000 Mann.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Geschützkämpfe dauerten an vielen Stellen der Front fort und waren im Gebiete des Col di Lana, bei Fivis, am Gärger Brückenkopf und im Abschnitt der Hochfläche von Dobbedo zeitweise ziemlich lebhaft.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Truppen des Generals von Kövess haben die Montenegro bei Kostobac am Tara-Fluss bei Gubisa nördlich von Berane und aus den Stellungen westlich von Rozaj und halben Weges zwischen Tpel und Plav nach heftigen Kämpfen gewonnen. Unsere Spitzen sind zehn Kilometer von Berane entfernt.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Hoefler, Feldmarschalleutnant.

König Konstantin über die Kriegszone.

Der griechische König Konstantin äußerte nach einer Äthener Meldung zu einem englischen Korrespondenten:

Griechenland wird im Fall eines bulgarischen Einmarsches auf griechischen Boden keinerlei Widerstand leisten. Die griechischen Divisionen haben sich bereits in eine genügend große Entfernung aus der Kriegszone zurückgezogen. Das ganze Terrain steht jetzt zur Verfügung der Engländer und Franzosen.

Wenn Griechenland den Feinden der Bulgaren einen Teil seines Gebietes zu Kriegszwecken zur Verfügung stellt, so ist es nur logisch, daß es als neutraler Staat auch den Bulgaren den Zutritt zu diesem Gebiet öffnen muß.

Die russischen Tauscher.

Gefangene russische Offiziere berichteten, daß die Schwierigkeiten, mit denen die neue russische Offensive an der rumänischen Grenze zu kämpfen hat, ungeheuer sind. Die österreichischen Stacheldrahtwerke seien oft in 24 Reihen hintereinander ausgebaut und mit starkem elektrischen Strom geladen, der von eigens zu diesem Zwecke eingerichteten Stationen erzeugt wird. Das unmittelbare Verankern an diesen Stacheldrahtwerk ist unmöglich. Infolgedessen haben die russischen Soldaten folgende Mittel erfunden: geschickte Bieler werfen auf diese Hindernisse starke Leine mit Schlingen und ziehen daran, bis sie die erste Reihe des Stacheldrahtes gebrochen haben, dann die zweite, die dritte und so weiter.

Die Saloniki-Konsuln befreit?

Rom, 7. Januar.

Die halbamtliche italienische Nachrichten-Agentur verbreitet eine Äthener Meldung, wonach die Gesandten des Biederbandes der griechischen Regierung mitgeteilt hätten, daß die in Saloniki verhafteten Konsuln in Freiheit gesetzt worden seien. Auffällig in dieser Meldung ist die Schweigsamkeit über den Ort, wo die Konsuln hingeraten sind. Man muß vermuten, daß sie an die Schweizer Grenze gebracht wurden. Natürlich wird auch durch die letzte Freilassung an dem Charakter der brutalen Völkerverletzung nicht das geringste geändert.

Die Vernunft im Weißen Hause.

Bern, 7. Januar.

Zeichen und Wunder begeben sich: Auch in Amerika beginnt es zu dämmern, auch im Weißen Hause zieht Vernunft und Erkenntnis ein, daß der Weltkrieg Probleme zeitigt, die nicht einfach durch hochfahrende Riten aus der Welt geschafft werden. Zwei Meldungen von Bedeutung übermitteln die elektrischen Wellen: Erstens die Erklärung des Staatssekretärs Lansing, es gebe keinen „Versia“-Fall, so lange die Staatsbehörde nicht den leiblichen Beweis für die Anwendung eines Torpedos hätte. Lansing weigerte sich, die Frage, ob etwa eine Kanone auf der „Versia“ gewesen sei, zu erörtern, aber eine allgemein verbreitete Ansicht nimmt an, daß die Regierung die Amerikaner davor warnen will auf bewaffneten Schiffen Überfahrten zu machen. Das ist immerhin schon ein Fortschritt.

Noch interessanter ist aber die zweite Meldung: Der italienische Dampfer „Giuseppe Verdi“ ist mit zwei vierzölligen Kanonen an Bord in Newport eingetroffen. Wie die „Associated Press“ aus Washington meldet, wird sich das Staatsdepartement in offiziell an die italienische Regierung wenden und sie bitten, die Kanonen entfernen zu lassen, ehe das Schiff die amerikanischen Gewässer verläßt. Den Italienern wird wohl nichts übrigbleiben, als der amerikanischen „Bitte“ zu folgen. Wie ist es aber nun mit England? Der Lanfing wird sich nun wohl auch bemühen müssen, der englischen Regierung seinen Standpunkt klarzumachen. Was für Italien recht ist, muß auch für England billig sein. Beachtenswert für den Umschwung der Meinung in Washington ist übrigens auch die Äußerung der „Evening Post“, wonach amtliche amerikanische Kreise die Verdrängung der Klage zugeben, daß die Amerikaner, solange die Alliierten ihre Handelschiffe bewaffnen, dauernd in Gefahr sind und die Regierung in Washington von Verwicklungen bedroht ist; es sei nicht unwahrscheinlich, daß diese Empfindung zu einer neuen Politik führen werde. Aber solange, bis die Tatsachen in dem „Versia“-Fall aufgeklärt und der gute Glaube der Mittelmächte dargelegt sei, könne kein Vorgehen in dieser Richtung erwartet werden in Deutschland. — Nicht ohne Genugtuung wird man diese Wandlung der amerikanischen Haltung verzeichnen, aber besonderen Missionen braucht man sich deshalb nicht hinzugeben.

Kleine Kriegspost.

Wien, 7. Jan. Mailänder Blätter berichten, daß in Biederbandkreisen wegen des Ausbruchs feindlicher U-Boote im Hafen von Saloniki Beunruhigung herrsche.